

Beschluss

Az.:2018/03

In dem Sanktionsverfahren

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2018/03



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,
Michael Peters

ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
Vorsitzende

Namen der Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 13. Februar 2018 beschlossen:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.000 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Überschreiten des Order-Transaktions-Verhältnisses (OT-Verhältnisses), wie es in § 17 b BörsO angesprochen ist, um 0,2873 per letztem Handelstag November 2017 durch die Beteiligte.

Danach sind Handelsteilnehmer dazu verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Orders und verbindlichen Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (OT-Verhältnis) zu gewährleisten. Dieses Verhältnis ist auf 1 begrenzt.

Für den Monat November 2017 stellte die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) fest, dass die Beteiligte als Handelsteilnehmerin das OT-Verhältnis im EUREX-Produkt Euro-Bund-Futures mit einem Wert von 1,2873 überschritten hatte.

Im Rahmen ihrer Anhörung durch die Hüst legte die Beteiligte dar, dass sie die Überschreitung des OTV ab 10. November 2017 erkannt und im weiteren Verlauf versucht habe, das OT-Verhältnis durch die Reduzierung der an die Eurex gesendeten Aufträge zu verbessern.

Unter dem 19.12.2017 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von der Überschreitung des OT-Verhältnisses, die einen Verstoß gegen § 17 b BörsO darstelle.

Unter dem 15.01.2018 gab die Geschäftsführung der EUREX Deutschland unter Einleitung des Sanktionsverfahrens den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, mit der rechtlichen Würdigung, es sei von einem zumindest fahrlässigen Verstoß gegen § 17 b BörsO durch die Beteiligte auszugehen.

Im Sanktionsverfahren verweist die Beteiligte auf ihr früheres Vorbringen.

Bereits mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 17.03.2016, Az. 2016/06, wurde die Beteiligte wegen Überschreitung des OT-Verhältnisses im September 2015 um 0,0955 mit einem Verweis belegt. Der Beschluss wurde bestandskräftig.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen. Der Beschluss 2016/06 war beigezogen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG) vom 16. Juli 2007, das durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S 1514 geändert worden ist, also in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung. Das ab 03.01.2018 geltende BörsG mit einem geänderten höheren Strafraumen findet vorliegend keine Anwendung.

Der Sanktionsausschuss folgt der Rechtsauffassung des VG Frankfurt im Urteil vom 10.06.2008 Az. I E 2583/07 (2) zitiert nach open Jur. Danach handelt es sich bei Beschlüssen des Sanktionsausschusses um Strafe i.S. des Art. 103 Abs. 2 GG.

Letzterer „schützt darüber hinaus vor der Verhängung einer höheren als der im Zeitpunkt der Tat angedrohten Strafe“ so Beschluss des 2. Senates des VerfG, Beschluss vom 24.10.96 Az. BvR 1851/94 Randnummer 133 zitiert nach open Jur.

Nach § 22 Abs 1 S 2 BörsG ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Sie hat fahrlässig gegen die börsenrechtliche Vorschrift des § 17 b BörsO, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll, verstoßen.

§ 17b BörsO, der das OT-Verhältnis regelt, dient der besseren Überwachungsmöglichkeit des Handels durch die HüSt. Sie ist damit eine Vorschrift im Sinne des § 22 Abs 1 S 2 BörsG.

Diese Vorschrift hat die Beteiligte durch Überschreiten des OT-Verhältnisses, das auf 1 begrenzt ist, im Monat November 2017 durch den Wert von 1,2873 verletzt.

Die Nichteinhaltung des OT-Verhältnisses (§ 17b BörsO) ist unbestritten.

Die Beteiligte muss sich das Verhalten der für sie als juristische Person handelnden verantwortlichen Organe zurechnen lassen.

Es ist von einem fahrlässigen Verhalten bzw. Organisationsverschulden auszugehen.

Die Beteiligte hat selbst von einem irrtümlichen Verhalten gesprochen.

Die für die Beteiligte verantwortlich Handelnden hätten, aufgrund ihrer Schilderung über die Umstände der Überschreitung, diese durch besser geeignete Maßnahmen verhindern können und müssen.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich der Art der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte ist ein erfahrener Börsenteilnehmer, deren Organe die Verpflichtung hatten, alle zumutbaren organisatorischen Maßnahmen für die Einhaltung der Regularien zu ergreifen.

Aufgrund der Überschreitung des OT-Verhältnisses im September 2015 unter Verwendung einer fremden von einer anderen Firma bezogenen Software musste ihr die Problematik der Einhaltung des OT-Verhältnisses bekannt sein. Sie hatte schon damals organisatorisch erforderliche Maßnahmen zugesichert. Warum es der Beteiligten nicht gelingen konnte- so ihr Vortrag -nach Bemerkungen der Überschreitung des OTV ab 10.November 2017 die Überschreitung zu stoppen, ist nicht nachvollziehbar.

Jedenfalls ändert sich an der Einschätzung der schuldhaften Pflichtverletzung nichts.

Wegen des früheren Verstoßes gegen dieselbe Vorschrift (Überschreitung des OTV) hat der Sanktionsausschuss einen Verweis als zu milde angesehen. Ein Handelsausschluss wäre allerdings eine zu scharfe Maßnahme gewesen, die in keinem Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens gestanden hätte.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Beteiligte zugesagt hat, zukünftige Vorkommnisse zu verhindern.

In die Entscheidung mit eingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligte und für den Börsenhandel, wobei es erhebliches Gewicht hatte, dass durch das sanktionierte Verhalten ein finanzieller Schaden anderer Marktteilnehmer bzw. ein Vertrauensverlust der beteiligten Kreise nicht entstanden ist und die Beteiligte sich keinen finanziellen Vorteil verschafft hat.

Die Höhe des festgesetzten Ordnungsgeldes erscheint unter Abwägung der oben genannten Gesichtspunkte und unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§32 Abs. 1 S 1 der Börsenverordnung) angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der BörsVO nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen; die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3 des HVwKostG).

Beschluss Az: 2018/03

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland